

# **Grünanlagen- und Spielplatzsatzung der Gemeinde Bergheimfeld**

**vom 12. April 2011**

Die Gemeinde Bergheimfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) in der derzeit geltenden Fassung folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Die in der Gemeinde Bergheimfeld vorhandenen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bergheimfeld.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Park- und Erholungsanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Bergheimfeld unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze.
- (3) Soweit Teile der Anlagen als öffentliche Wege und Plätze den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) unterliegen, wird der sich hieraus ergebene Gemeingebrauch nach Maßgabe der Bestimmungen des BayStrWG durch diese Satzung nicht berührt. Wege innerhalb der Anlagen sind Fußwege, soweit verkehrsrechtlich nichts anderes geregelt ist.
- (4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten und die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern.
- (5) Kinderspielplätze und Bolzplätze nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Bergheimfeld unterhalten werden. Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### § 3 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze der Gemeinde Bergrheinfeld ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Übrige Personen haben keinen Zutritt, soweit sie dazu nicht von der Gemeinde Bergrheinfeld befugt wurden. Die Benutzung der Bolzplätze und der Skateranlage ist auch Personen über 14 Jahren gestattet.
- (2) Kleinkinderspielbereiche stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; sie müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis usw. sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze und Bolzplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

### § 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze, Bolzplätze und die Erholungsanlagen Holderhecke und Taschsee sind täglich vom 1. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur **Benutzung** freigegeben.
- (2) Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
- (3) Außerhalb der Benutzungszeiten ist der **Aufenthalt** auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und in den Erholungsanlagen Holderhecke und Taschsee untersagt.

### § 5 Verhalten in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen

- (1) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und ihre Anlagenteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden. In der Erholungsanlage Taschsee ist das Niederlassen zum Zwecke der Erholung während der Benutzungszeiten gestattet.
- (2) Die Benutzer und Aufsichtspersonen haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt wird.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und in den Erholungsanlagen Holderhecke und Taschsee ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellungsplatz zu entfernen bzw. zusätzliche Sitzgelegenheiten zu stellen und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,

2. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art. Die durch die genannten Anlagen führenden Wege dürfen nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen oder vergleichbaren Zwecken dienenden Fahrzeugen zum Transport von Kindern oder in ihrer Beweglichkeit eingeschränkten Personen befahren werden.
  3. das Freilaufenlassen aller Hunde und sonstiger Tiere und das Mitbringen von Tieren auf Kinderspielplätze,
  4. jegliche Verunreinigung durch Hunde und sonstige Tiere,
  5. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
  6. Papier und Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzuerwerfen,
  7. Grillgeräte zu benutzen, Partys zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
  8. Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen und das Nächtigen,
  9. das Verrichten der Notdurft,
  10. das Abspielen von Musik sowie übermäßiger Lärm jeder Art,
  11. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zu verbringen und/oder einzunehmen,
  12. das Aufhalten im Spielplatzbereich in erkennbar alkoholisiertem oder sonst Anstoß erregenden Zustand,
  13. sich im Anlagenbereich im unbedeckten Zustand aufzuhalten.
- (4) Bei Benutzung der aufgestellten Spielgeräte in den Spielplätzen ist das Tragen von Fahrradhelmen etc. aus Sicherheitsgründen untersagt. Die Aufsichtspersonen haften für ihre Kinder.

### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den §§ 3 und 4 und den Verboten des § 5 bewilligt werden, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Über die Befreiung wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder sonstigem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.
- (2) Auf Antrag können durch Vertrag bestimmte Flächen an Personen oder Personengruppen zur Benutzung überlassen werden.
- (3) Die Bewilligung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden

### **§ 7 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den Grünanlagen, auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze und Bolzplätze erfolgt auf eigener Gefahr. Die Gemeinde Bergrheinfeld haftet im Rahmen der Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und Personen und des von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 10 Platzverweis**

(1) Wer

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- b) im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
- c) gegen Anstand und Sitte verstößt,  
kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betreten der Anlagen kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wird, darf sie auf Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

(3) Für die Anordnung von Platzverweisen und Betretungsverboten sind die Gemeinde Bergrheinfeld, der gemeindlich beauftragte Sicherheitsdienst und die Polizei zuständig.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. der in § 3 geregelten Benutzung zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 4 festgelegten Benutzungszeiten verstößt,
3. die Grünanlagen und Kinderspielplätze entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 behandelt,

4. die in § 5 Abs. 2 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
5. den in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 13 genannten Verboten zuwiderhandelt,
6. den Anordnungen nach § 9 nicht Folge leistet,
7. einer Platzverweisung oder einem Betretungsverbot nach § 10 zuwiderhandelt.

### **§ 12 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Bergheinfeld beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bergheinfeld in Kraft.

Bergheinfeld, 19. April 2011

**Gemeinde Bergheinfeld**

Siegel

**Neubert**

1. Bürgermeister

**Verzeichnis der Kinderspielplätze und Bolzplätze  
gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2  
der Grünanlagen- und Spielplatzsatzung der Gemeinde Bergheinfeld**

**Kinderspielplätze in Bergheinfeld**

- **Dechelmanstraße** – Flur-Nr. 298/1
- **Goethestraße** – Flur-Nr. 728/19
- **Holderhecke** – Flur-Nr. 1757/0 einschließlich **Skaterbahn** – Flur-Nr. 500/0
- **Kreuzstraße** – Flur-Nr. 1744/1
- **Riemenschneiderstraße** – Flur-Nr. 1745/2
- **Am Wad** – Flur-Nr. 678/0
- **Am Kaltenhäuser Weg** – Flur-Nr. 1600/36

**Kinderspielplätze in Garstadt**

- **Am Flintlein** – Flur-Nr. 534/7
- **Am Main** – Flur-Nr. 185/8

**Bolzplätze**

- **Am Wad** – Flur-Nr. 678/0
- **An der Wolfgrube** – westlicher Ortsrand „Am Roten Kreuz I“ – Flur-Nr. 1604/9
- **Holderhecke** – Flur-Nr. 1757/0
- **Goethestraße** – Flur-Nr. 728/19

**Erholungsanlagen**

- **Taschsee** – Flur-Nr. 1221/0
- **Holderhecke** – Flur-Nr. 500/0